

Thema:

Korrektur der Bewertung von Zweckverbänden

Fragestellung:

Nach § 47 Abs. 4 GemHVO sind Mitgliedschaften in Zweckverbänden in der Bilanz im Posten "Finanzanlagen" gesondert auszuweisen.

Entsprechend § 4 Abs. 2 Satz 10 GemEBilBewVO ist in der Bilanz der am Zweckverband beteiligten Körperschaften ein Erinnerungswert von 1 € anzusetzen, wenn zum Bilanzstichtag in der Bilanz des Zweckverbandes kein positives Eigenkapital ausgewiesen wird. Gleiches gilt auch für den Fall, dass die verwaltende Körperschaft noch nicht auf die Doppik umgestellt hat und es demnach für den Zweckverband noch keine Bilanz gibt.

Hat eine am Zweckverband beteiligte Körperschaft die Doppik vor der verwaltenden Körperschaft eingeführt, ist der Zweckverband entsprechend der v.g. Ausführungen in der Eröffnungsbilanz der beteiligten Körperschaft als Finanzanlage mit einem Erinnerungswert von 1 € angesetzt.

Stellt die verwaltende Körperschaft zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls auf die Doppik um, wird ein Eigenkapitalwert für den Zweckverband ermittelt. Dies führt dazu, dass in den Eröffnungsbilanzen der beteiligten Körperschaften unterschiedliche Werte zugrunde gelegt werden. Bei beteiligten Körperschaften, die vor der verwaltenden Körperschaft auf die Doppik umgestellt haben, ist ein Erinnerungswert von 1 € angesetzt, bei den anderen Körperschaften entspricht die Höhe der Beteiligung der Wertermittlung des Zweckverbandes.

Hat eine Körperschaft die Mitgliedschaft im Zweckverband in ihrer Bilanz mit 1 € angesetzt, bestehen u. E. bei einer späteren Bewertung folgende Möglichkeiten:

- a) Zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz entsprach der Wert von 1 € den tatsächlichen Verhältnissen. Da Zuschreibungen bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens gemäß § 35 Abs. 4 GemHVO nur zulässig sind, wenn in einem vorangegangenen Jahr eine Abschreibung wegen einer voraussichtlichen dauernden Wertminderung erfolgte und der Grund für diese Abschreibung weggefallen ist, kann keine Zuschreibung erfolgen und es verbleibt beim ursprünglichen Ansatz von 1 €
- b) Es wird geprüft, ob Gründe vorliegen, die bei einer Bewertung zum Bilanzstichtag der beteiligten Körperschaft zu einem anderen Ergebnis geführt hätten, als die Bewertung der verwaltenden Körperschaft es ergeben hat (Abschreibung wegen voraussichtlich dauernder Wertminderung, Einzahlungen bzw. Entnahmen aus dem Eigenkapitalanteil). Liegen solche Gründe nicht vor, wird der Wert in der ersten Eröffnungsbilanz der beteiligten Körperschaft korrigiert.

Lösungsansatz:

Die Bewertung des Zweckverbandes in der ersten Eröffnungsbilanz der beteiligten Körperschaft kann gemäß § 14 Abs. 1 KomDoppikLG korrigiert werden, wenn der Wert ursprünglich fehlerhaft angesetzt worden ist. Dies ist der Fall, wenn sich bei der späteren Erstellung der Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes ein positives Eigenkapital des Zweckverbandes zum Eröffnungsbilanzstichtag ergibt.
